

Satzungsänderung Ehrenamtsfreibetrag

Die Kreisversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

In § 3 Absatz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“

Begründung:

Laut § 3 Nr. 26a EstG können ehrenamtlich Tätige eine jährliche Tätigkeitsvergütung von bis zu 840 Euro steuer- und beitragsfrei erhalten (sog. Ehrenamtsfreibetrag). Seit geraumer Zeit zahlt der Kreisverband vereinzelt eine solche Ehrenamtspauschale an Mitglieder und Nichtmitglieder aus, insbesondere für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei (drittmittelfinanzierten) Veranstaltungen. Nicht möglich ist derzeit eine Vergütung von Vorstandstätigkeiten. Diese ist in der Satzung zu regeln und die Vergütungshöhe ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Betroffene können freiwillig den Verzicht auf die Ehrenamtspauschale erklären.

Synopse

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ³Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ⁴Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

(4) ¹Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen bei der Wahrnehmung übertragener satzungsmäßiger Aufgaben entstanden sind. ²Die Erstattung von Reisekosten erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und zulässigen Höchstbeträge.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die EUROPA-UNION Hessen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.